

# **Vertragsverletzung**

**Beitrag von „Clio“ vom 11. Juli 2021 12:19**

Jetzt hab ichs gefunden:

*Während der Elternzeit ist den Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis beim selben Dienst herrn im Umfang von bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.*

*Beamtinnen und Beamte dürfen während der Elternzeit mit Genehmigung des oder der Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis als Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin leisten oder eine sonstige Erwerbstätigkeit ausüben, wenn die zeitliche Beanspruchung den zulässigen Umfang von wöchentlich 30 Stunden nicht überschreitet.*

***Während der Elternzeit ist jedoch eine Beschäftigung in einem öffentlichrechtlichen Dienst oder Amtsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn grundsätzlich unzulässig.***

Weiß jemand, welche Konsequenzen drohen, wenn man das dennoch macht?